



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Dezember 2014
(OR. de)

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0336 (NLE)

14593/14
COR 1 (de)

EF 270
ECOFIN 959

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG DES RATES zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds

Seite 8, Erwägungsgrund 16, Satz 3

Statt:

"Während der Aufbauphase sollte der Ausschuss unter normalen Umständen die Inanspruchnahme unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen gleichmäßig auf die Institute, die sie beantragen, aufteilen."

muss es heißen:

"Während der Aufbauphase sollte der Ausschuss unter normalen Umständen die Inanspruchnahme unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen den Instituten, die sie beantragen, gleichmäßig zuteilen."

Seite 17, Artikel 8 Absatz 3 Sätze 2 und 3

Statt:

"Der Ausschuss teilt die Inanspruchnahme unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen gleichmäßig auf die Institute, die sie beantragen, auf. Die aufgeteilten unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen belaufen sich auf mindestens 15 % aller Zahlungsverpflichtungen des Instituts."

muss es heißen:

"Der Ausschuss teilt die Inanspruchnahme unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen den Instituten, die sie beantragen, gleichmäßig zu. Die zuteilten unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen belaufen sich auf mindestens 15 % aller Zahlungsverpflichtungen des Instituts."